

19. Juli 1999

## Infobrief 34/99

### **Ratenkredit: Vorzeitige Rückzahlung; Abzahlungsgeschäfte und Berechnung (AKB-Bank)**

#### Sachverhalt

Ein Kunde hat bei der AKB Privat- und Handelsbank in Köln, vermittelt über ein Autohaus in Papendorf, einen Anzahlungskredit für ein Auto aufgenommen, bei dem DM 21.912,96 zu finanzieren waren. Er macht nun von seinem vorzeitigen Abzahlungsrecht Gebrauch und zahlte DM 13.500,-- noch vor Beginn der ersten Rate zurück.

Die Bank rechnet nun die verbleibenden Raten, wobei sie die Ratenhöhe von DM 431,-- beibehält, wie folgt:

DM 13.500,-- werden auf die zuletzt fälligen Restraten berechnet. Anschließend vergütet sie Zinsen in Höhe von DM 1.743,97 durch Zinsrückrechnung und kommt dann auf eine in 25 Raten zu tilgende Bruttoforderung von DM 10.597,78.

Die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern und der Kunde meinen, daß die Rückrechnung nicht richtig sein kann.

#### Stellungnahme

1. Der Kunde hat (gem. § 12 VerbrKrG) ein Recht, ohne eine Zusatzgebühr und unter voller Erstattung der ausstehenden Zinsen seinen Kredit vorzeitig zurückzahlen. Dies gilt auch für eine teilweise Rückzahlung. Da die Zinsen insgesamt DM 3.920,39 betragen und der Kunde über 60 % des Nettokredites vorzeitig tilgte, müßten auch über 60 % dieser Zinsen, also etwa DM 2.400,-- erstattet werden. Dies ist aber noch zu wenig, da der Kunde ja die hohe Rate zahlt und damit auch die Laufzeit verkürzt, so daß eine weitere Zinsersparnis für den Kreditgeber hinzukommt.

Allein schon eine solche überschlägige Berechnung macht deutlich, daß die Bank hier falsch rechnet.

2. Der Fehler der Bank liegt darin, daß sie die Rückzahlung nicht auf den Nettokredit, sondern auf den Bruttokredit verrechnet, also so tut, als ob der Kunde noch mit Zinsen belastete ausstehende Rückzahlungsraten mit seiner jetzigen Einmalzahlung begleichen möchte. Dies ist aber nicht der Fall, da die eindeutige Be-

stimmung auf die Tilgung der aktuellen Schuld geht und nicht auf eine ohnehin nicht mehr entstehende Schuld in der Zukunft.

3. Es müßte daher wie folgt gerechnet werden:

Der Nettokredit wird auf den Betrag reduziert, der sich nach der Rückzahlung von DM 13.500,-- ergibt. Auf diesen Betrag sind dann die vertragsgemäß vereinbarten 0,298 % pro Monat Kreditgebühren für die Laufzeit von 25 Monaten zu berechnen, also  $25 * 0,298 = 7,45$  %. 7,45 % von dem verbleibenden Nettokredit in Höhe von DM 8.412,96 ergibt DM 626,77. Addiert man diese Zinsen zum Nettokreditbetrag (DM 9.039,73) und teilt diesen durch 25, so erhält man die fällige Monatsrate. Diese beträgt dann nur DM 361,59 und nicht DM 431,--.

4. Es kann wohl kaum davon ausgegangen werden, daß eine Bank, die seit Jahrzehnten im Konsumentenkreditgeschäft tätig ist, nicht weiß, daß sie hier bewußt die gesetzlichen Rechte des Kreditnehmers verkürzt. Es scheint daher geboten, auch gegen die Bank, die dieses schriftlich und in beweisbarer Form vorgelegt hat, eine Anzeige wegen versuchtem Betruges im Sinne des Strafgesetzbuches zu erstatten. Auch Banken sind verpflichtet, sich an die Gesetze zu halten.

Prof. Dr. Udo Reifner